Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I

Az.: 21 S 18541/14
1 C 717/14 AG Landshut

EINGEGANGEN
17. Aug. 2015

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Rasch**, An der Alster 6, 20099 Hamburg, Gz.: 10-577.7050

gegen

[redacted]

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[redacted]

wegen Urheberrecht

erlässt das Landgericht München I - 21. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [redacted], den Richter am Landgericht [redacted] und den Richter am Landgericht [redacted] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.07.2015 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Landshut vom 29.08.2014, Az. 1 C 717/14, abgeändert:
   Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere EUR 2.746,10 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 19.03.2014 zu bezahlen.

2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Das in Ziffer 1 genannte Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 2.746,10 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts Landshut vom 29.08.2014, Az.: 1 C 717/14 (Bl. 69/75 d. A.), Bezug genommen.

Die Klägerin greift mit ihrer Berufung das erstinstanzliche Urteil an soweit die Klage in Höhe von 2.746,10 EUR abgewiesen wurde und verfolgt dessen Abänderung.

Die Klägerin beantragt,

> das am 29.08.2014 verkündete und der Berufungsklägerin am 03.09.2014 zugestellte Urteil des Amtsgerichts Landshut (Az.: 1 C 717/14) aufzuheben, als die Klage in Höhe von 2.746,10 EUR abgewiesen worden ist, und den Berufungsbeklagten zu verurteilen, an die Berufungsklägerin einen weiteren Wertersatz in Höhe von mindestens 2.200,00 EUR und weiteren Kostenersatz in Höhe von 546,10 EUR, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 19.03.2014, zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

> die Berufung zurückzuweisen.

Im Übrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO; 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache hat sie ebenfalls Erfolg, da der Beklagte als Täter auf Erstattung vorgerichtlicher Abmahnkosten in Höhe von EUR 811,80 nebst vorgerichtlichen Kosten in Höhe

von EUR 11,10 sowie auf Schadensersatz in Höhe von EUR 2.500,00, jeweils nebst Zinsen aus §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 97a Abs. 1 Satz 2 und 97 Abs. 2 Satz 1, 19a UrhG haftet. Soweit das erstinstanzliche Urteil die Erstattung der Abmahnkosten auf EUR 256,70 und den Schadensersatz auf EUR 300,00 begrenzt hat und die Klage im Übrigen abgewiesen hat, war das erstinstanzliche Urteil abzuändern.

1. Wie vom Erstgericht zutreffend festgestellt, steht der Klägerin gegen den Beklagten ein Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten für die Abmahnung vom 08.07.2010 aus § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. zu.

   Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts ist der Gegenstandswert der Abmahnung jedoch nicht nur mit EUR 3.000,00 anzusetzen. Da es sich bei dem streitgegenständlichen Werk um ein komplettes Musikalbum mit 24 Titeln handelt, könne der Abmahnung unter Anwendung der Rechtsprechung des OLG München (Beschluss vom 26.03.2012 - 6 W 276/12) sogar ein Streitwert von EUR 29.500,00 zugrunde gelegt werden (1. Titel 5.000,00 €, 2. – 5. Titel je 2.500,00 €, 6. – 10. Titel je 1.500,00 €, 11. – 24. Titel je 500,00 €). Auf der Grundlage des geltend gemachten Streitwerts von 25.000,00 € ergibt sich bei einem Gebührensatz von 1,3 eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV-RVG in Höhe von EUR 891,80 zuzüglich einer Pauschale von EUR 20,00 für Post- und Telekommunikation gemäß Nr. 7002 VV-RVG und somit ein Aufwendungsersatzanspruch der Klägerin gegen den Beklagten nach § 97a Abs. 1 Satz 2 UrhG a.F. in Höhe von EUR 911,80. Abzüglich der bereits vom Beklagten entrichteten EUR 100,00 besteht der klageweise geltend gemachte Anspruch in Höhe von EUR 811,80.

2. Der Beklagte haftet der Klägerin ferner gemäß §§ 97 Abs. 1 Satz 1, 19a UrhG auf Schadensersatz in Höhe von EUR 2.500,00, da er die Urheberrechtsverletzung schuldhaft begangen hat.

   Nach allgemeinem Zivilrecht errechnet sich der Schaden als konkreter Schaden nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB; der Verletzte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn die Rechtsverletzung nicht geschehen wäre. Das schließt den Ausgleich des entgangenen Gewinns ein. Bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten ermöglicht die Rechtsprechung dem Verletzten wegen der besonderen Beweisschwierigkeiten, die der Verletzte hat, zwei weitere Wege der Schadensermittlung. Danach kann der Schaden auch in Gestalt des vom Verletzer durch den Eingriff erzielten Gewinns oder in Höhe einer angemessenen Lizenzgebühr berechnet werden (BGH GRUR 1990, 1008, 1009 – Lizenzanalogie;

BGH GRUR 1980, 227, 232 – Monumenta Germaniae Historica; BGH GRUR 2000, 226, 227 – Planungsmappe). Bei den drei Bemessungsarten handelt es sich um Variationen bei der Ermittlung des gleichen einheitlichen Schadens und nicht um verschiedene Ansprüche mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen; es liegt kein Wahlschuldverhältnis vor (BGH GRUR 2008, 93, 94 Rn 7 – Zerkleinerungsvorrichtung).

Die Berechnungsarten dürfen jedoch nicht miteinander vermengt werden, weil eine Verquickung unterschiedlicher Berechnungsweisen nicht zulässig ist (BGHZ 119, 20, 25 – Tchibo/Rolex II; BGH GRUR 2010, 239 Rn. 28 f., 50 – BTK).

Die Klägerin kann ihren Schadensersatzanspruch – wovon auch das Erstgericht zutreffend ausgegangen ist – gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen. Soweit das Erstgericht jedoch ausführt, dass bei der Berechnung des Schadens anhand einer angemessenen Lizenzgebühr der Bezug zum tatsächlich entstandenen Schaden der Klägerin nicht verloren werden darf und auf den tatsächlich entstanden Schaden abstellt, verkennt es, dass es sich bei der Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie um einen eigenständigen Weg der Schadensberechnung handelt, der nicht mit anderen Berechnungsmethoden vermengt werden darf (vgl. oben) und den tatsächlichen Schaden darstellt.

Soweit die Klägerin ihren Schaden im Wege der Lizenzanalogie berechnet, ist für das konkrete Musikalbum die von der Klägerin im Prozess geltend gemachte Höhe des Schadensersatzes von EUR 2.500,00 (noch) angemessen. Die Kammer schätzt den Betrag gemäß § 287 Abs. 1 ZPO auf der Basis der von der Klägerin im Schriftsatz vom 28.05.2014 (dortige Seite 8) mitgeteilten – unbestritten gebliebenen – Schätzgrundlage. Insoweit ist von einem Personalaufwand der Klägerin für den Abschluss und die Durchführung eines Lizenzvertrags für die öffentliche Zugänglichmachung des Musikalbums im Internet in Höhe von EUR [redacted] auszugehen. Hinzukommen die technischen Kosten. Die Kammer geht insoweit davon aus, dass die Klägerin einen Lizenzvertrag nicht zu Konditionen geschlossen hätte, die ihre Kosten nicht decken. Weiter ist für die Schätzung zu berücksichtigen, dass der Lizenzbetrag die lawinenartige Verbreitung von Daten in einem Filesharing-Netzwerk, die hieraus folgende theoretische Notwendigkeit einer umfassenden Erteilung von Unterlizenzen sowie den zeitlich und räumlich unbeschränkten Geltungsbereich der Lizenz abbilden muss. Insoweit schätzt die Kammer den Schadensersatzanspruch auf EUR 2.500,00.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage gesicherter Rechtssprechung.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstraße 7
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[redacted]

Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter am Landgericht

Verkündet am 12.08.2015

[redacted] gez.
[redacted], JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 13.08.2015

[redacted] JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig